

Landtag**Drucksache 21/1966****21. Wahlperiode**

8. September 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**Rechtliche Elternschaft von Geburt an sicherstellen – Stiefkindadoption in Regenbogenfamilien im Land Bremen: Verfahrenspraxis, Auswirkungen und Reformbedarf**

Das derzeit geltende Abstammungsrecht führt dazu, dass Kinder in Regenbogenfamilien rechtlich nicht von Geburt an in gleicher Weise abgesichert sind wie Kinder in Familien mit Frau-Mann-Eltern. Wird ein Kind in eine Zwei-Mütter-Familie oder Regenbogenfamilie hineingeboren, wird bei der Geburt nur die leibliche Mutter als Elternteil anerkannt. Die Mit-Mutter bzw. der zweite nicht-gebärende Elternteil erlangt die rechtliche Elternstellung nicht mit der Geburt des gemeinsamen Kindes, sondern erst durch das Verfahren der Stiefkindadoption.

Wird ein Kind hingegen in eine Frau-Mann-Ehe geboren, gilt der Ehemann automatisch als rechtlicher Vater – unabhängig davon, ob er der biologische Vater ist. Auch bei unverheirateten Frau-Mann-Paaren ist eine rechtliche Elternschaft des Vaters als zweitem Elternteil durch eine Vaterschaftsanerkennung in der Regel niedrigschwellig möglich. Eine entsprechende gleichwertige rechtliche Elternschaftsanerkennung für die zweite Mutter oder den zweiten Elternteil in Regenbogenfamilien besteht bislang nicht. Dies betrifft neben lesbischen Paaren insbesondere auch Paare mit trans*, inter* und nicht-binären Elternteilen, bei denen die rechtliche Zuordnung zur Elternschaft nicht automatisch mit der Geburt des Kindes erfolgt.

Diese Familien sind damit auf das Stiefkindadoptionsverfahren verwiesen, das ursprünglich gar nicht für diese Familienkonstellationen konzipiert wurde. Dieses Verfahren ist jedoch langwierig und komplex, sowie in Teilen entwürdigend und diskriminierend. Es wird persönlich oft als sehr belastend für alle Familienmitglieder empfunden. Vor allem in der Zeit zwischen der Geburt des Kindes und dem Abschluss des Verfahrens besteht eine rechtliche Unsicherheit für die Familie, bedingt durch die fehlende rechtliche Anerkennung des zweiten Elternteils. Diese Situation kann sich unmittelbar auf die Absicherung des Kindes und die alltägliche elterliche Sorge auswirken.

Viele europäische Länder sind bereits weiter: So gelten z. B. in Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen, Island, Portugal, den Niederlanden, Belgien und Malta beide Mütter bzw. beide Elternteile unabhängig vom Personenstandseintrag von Geburt an als rechtliche Eltern des gemeinsamen Wunschkindes; eine Adoption ist nicht notwendig, auch nicht bei unverheirateten Paaren. Während die „Ehe für alle“ seit Oktober 2017 einen wichtigen Schritt

in Richtung rechtlicher Gleichstellung darstellt, besteht im Abstammungsrecht weiterhin eine strukturelle Ungleichbehandlung fort. Eine Reform wurde politisch bereits wiederholt diskutiert, ist bislang auf Bundesebene jedoch nicht umgesetzt worden. Auch die Bremische Bürgerschaft hat zuletzt im Jahr 2020 einen Beschluss für eine entsprechende Reform des Abstammungsrechts gefasst (Drucksache 20/282).

Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes Interesse daran, wie sich die Verfahrenspraxis der Stiefkindadoption im Land Bremen (Bremen und Bremerhaven) gestaltet, welche Auswirkungen die aktuelle Rechtslage auf Regenbogenfamilien hat und welche Möglichkeiten auf Landesebene bestehen, um Verfahren zu optimieren und die betroffenen Familien zu unterstützen.

Wir fragen den Senat:

I. Verfahrensumfang, Verfahrensdauer und personelle Ressourcen

1. Wie viele Anträge auf Stiefkindadoption wurden seit der Einführung der „Ehe für alle“ im Oktober 2017 im Land Bremen gestellt? Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.
 - a) In wie vielen Fällen handelte es sich um Stiefkindadoptionen in gleichgeschlechtlichen Ehen?
 - b) In wie vielen Fällen handelte es sich um anderweitig queere Ehen (in denen mindestens ein Elternteil den Personenstandseintrag „divers“ oder keinen Personenstandseintrag hat)?
 - c) Wie viele Verfahren wurden seit Oktober 2017 erfolgreich abgeschlossen, zurückgenommen oder abgelehnt? Bitte jeweils aufschlüsseln nach gleichgeschlechtlichen Ehen, anderweitig queeren Ehen und Frau-Mann-Ehen.
2. Wie lang war die durchschnittliche Dauer der Verfahren von der Antragstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung? Bitte ebenfalls aufschlüsseln nach gleichgeschlechtlichen Ehen, anderweitig queeren Ehen und Frau-Mann-Ehen.
 - a) Wie viele Verfahren dauerten:
 - i. bis zu sechs Monate,
 - ii. sechs bis zwölf Monate,
 - iii. zwölf bis achtzehn Monate,
 - iv. länger als achtzehn Monate?
 - b) Gibt es Unterschiede in der Verfahrensdauer zwischen cisgeschlechtlichen Frau-Mann-Paaren und Frau-Mann-Paaren, von denen der zweite Elternteil ein trans* Mann mit einem männlichen Personenstandseintrag ist?
3. In welchen konkreten Verfahrensschritten (z. B. Erstellung des Sozialberichts durch die Adoptionsvermittlungsstelle, familiengerichtliches Verfahren) entstehen im Land Bremen nach Kenntnis oder Einschätzung des Senats die größten Verzögerungen und aus welchen Gründen?
 - a) Welche dieser Verzögerungsgründe sind bundesrechtlich vorgegeben und welche sind landesrechtlich oder verwaltungspraktisch gestaltbar?

- b) Inwieweit wurde gegebenenfalls bereits darauf reagiert (z. B. durch interne Leitfäden zur Standardisierung der Verfahrensschritte)?
- 4. Wie viele Mitarbeitende bzw. Vollzeitäquivalente (VZE) sind im Land Bremen mit der Bearbeitung von Adoptionsverfahren und explizit von Stiefkindadoptionsverfahren in den zuständigen Adoptionsstellen sowie an den Familiengerichten befasst?
- 5. Inwieweit hat der Senat Kenntnis darüber, ob Personalmangel, eine hohe Arbeitsbelastung oder organisatorische Engpässe in den Behörden oder Gerichten zu Verzögerungen bzw. langen Verfahrensdauern bei Stiefkindadoptionsverfahren führen?

II. Auswirkungen – Kindeswohl, Rechtssicherheit und finanzielle Absicherung

- 6. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der derzeitigen bundesrechtlichen Regelung der Stiefkindadoption auf das Kindeswohl, wonach in Regenbogenfamilien bis zum Abschluss einer Stiefkindadoption regelmäßig nur die leibliche Mutter als alleiniger Elternteil rechtlich anerkannt ist?
- 7. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der aktuellen Rechtslage und der langen Verfahrensdauern der Stiefkindadoption auf die rechtliche und soziale Absicherung der betroffenen Kinder und Familien?
- 8. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen hat der Senat darüber, welche praktischen Auswirkungen die Zeitspanne zwischen Geburt und Abschluss der Stiefkindadoption in Regenbogenfamilien auf die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, die Gesundheitsversorgung (z. B. Einwilligungen bei medizinischen Eingriffen), die Vertretung gegenüber Behörden sowie auf sozial- und erbrechtliche Ansprüche der betroffenen Kinder hat?
- 9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über Fallkonstellationen vor, wonach Kinder infolge eines noch nicht abgeschlossenen Stiefkindadoptionsverfahrens – also aufgrund einer noch nicht vorhandenen rechtlichen Anerkennung des zweiten Elternteils – vorübergehend ohne rechtlich anerkannte Elternteile waren?
- 10. Welche Verfahrensweisen gelten im Land Bremen für den Fall, dass die gebärende Mutter eines Kindes verstirbt oder aufgrund schwerer Erkrankung dauerhaft nicht mehr sorgeberechtigt handeln kann, bevor ein laufendes Stiefkindadoptionsverfahren abgeschlossen ist und der zweite Elternteil rechtlich anerkannt wurde?
 - a) Welche Stellen sind in einem solchen Fall jeweils zuständig und welche Maßnahmen werden zum Schutz und zur Sicherung der Betreuung des Kindes ergriffen?
 - b) Welche rechtliche Stellung kommt in solchen Situationen dem zweiten, noch nicht rechtlich anerkannten, aber im laufenden Stiefkindadoptionsverfahren befindlichen Elternteil zu?
 - c) Welche Auswirkungen hat der Tod oder eine dauerhafte Handlungsunfähigkeit der gebärenden Mutter auf ein laufendes Stiefkindadoptionsverfahren?
 - d) Welche Möglichkeiten bestehen, die rechtliche Elternschaft des zweiten Elternteils in einer solchen Konstellation weiterhin oder beschleunigt herzustellen?

- e) Inwieweit ändert sich die rechtliche oder tatsächliche Bewertung der Behörden, wenn in derselben Familie bereits weitere gemeinsame Kinder leben, bei denen dem zweiten Elternteil die rechtliche Elternschaft bereits durch eine abgeschlossene Stiefkindadoption zuerkannt wurde?
11. Welche rechtlichen Ansprüche auf Elterngeld, Elternzeit und Kinderkrankengeld bestehen für die Mit-Mutter oder den zweiten Elternteil in der Phase, in der diese Person (noch) nicht als rechtlicher Elternteil anerkannt ist?
- a) Inwieweit differenzieren diese Ansprüche danach, ob das Paar miteinander verheiratet ist, eine eingetragene Lebenspartnerschaft führt oder unverheiratet ist?
- b) Inwieweit hängt die Gewährung davon ab, ob sich das Paar bereits im formellen Verfahren der Stiefkindadoption befindet oder dieses lediglich anstrebt?
- c) Welche Erkenntnisse hat der Senat über bestehende Schwierigkeiten, Rechtsunsicherheiten oder uneinheitliche Praxis bei der Beratung oder Bewilligung dieser Leistungen?

III. Maßnahmen, Beratungsstrukturen und länderspezifischer Verbesserungsbedarf

12. Welche konkreten Maßnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren ergriffen oder unterstützt, um auf Landesebene, insbesondere bei gleichgeschlechtlichen und anderweitig queeren Ehen,
- a) Stiefkindadoptionsverfahren zu beschleunigen,
- b) die Belastungen für die betroffenen Familien zu reduzieren?
13. Welche rechtlichen und organisatorischen Spielräume sieht der Senat auf Landesebene und welche konkreten Maßnahmen sind hierzu geplant, um
- a) Stiefkindadoptionsverfahren zu beschleunigen,
- b) die Belastungen für die betroffenen Familien zu reduzieren?
14. Welche rechtlichen und organisatorischen Spielräume sieht der Senat auf Landesebene – beispielsweise durch den Erlass einheitlicher, diskriminierungsfreier behördlicher Richtlinien für die Jugendämter – zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Hürden (analog zu Best-Practice-Ansätzen in anderen Bundesländern wie Hamburg), und welche konkreten Maßnahmen sind hierzu geplant?
15. Welche Anlaufstellen und Beratungsangebote stehen Regenbogenfamilien im Land Bremen vor und während eines Stiefkindadoptionsverfahrens zur Verfügung, und wie wird gewährleistet, dass Paare über die gesamte Dauer des Verfahrens hinweg kontinuierlich begleitet werden?
- a) Inwieweit gibt es in Bremen Überlegungen oder konkrete Planungen, ein Regenbogenfamilienzentrum ähnlich dem QRFZ in Berlin einzurichten oder institutionell zu fördern?
- b) Welche Informations- und Beratungsangebote gibt es für Regenbogenfamilien gezielt hinsichtlich der komplexen Ansprüche auf Elterngeld, Elternzeit und Kinderkrankengeld, insbesondere vor dem rechtlichen Abschluss einer Stiefkindadoption?
16. Inwieweit werden Mitarbeitende der Adoptionsstellen sowie der Familiengerichte regelmäßig zu den Lebensrealitäten, den psychosozialen Bedingungen und den

spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen von Regenbogenfamilien fortgebildet (bitte die jährliche Entwicklung und Inanspruchnahme dieser Angebote seit Oktober 2017 aufzeigen)?

17. Vor dem Bundesverfassungsgericht sind derzeit mehrere Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Abstammungsrechts und dem Zwang zur Stiefkindadoption für Mit-Mütter anhängig (vielfach bekannt unter der Initiative „Nodoption“).
- a) Wie bewertet der Senat die juristische und politische Tragweite dieser anhängigen Verfahren?
 - b) Wurde dem Senat vom Bundesverfassungsgericht in einem oder mehreren dieser Verfahren Gelegenheit zu einer förmlichen Stellungnahme gegeben, und falls ja, wie hat sich der Senat inhaltlich positioniert?
 - c) Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Stand der Verfahren?
18. Inwieweit hat sich der Senat seit Oktober 2017 gegenüber der Bundesregierung oder im Bundesrat für eine gesetzliche Neuregelung eingesetzt, um eine automatische rechtliche Elternschaft der Mit-Mutter bzw. des zweiten Elternteils ab der Geburt des Kindes zu verankern?
19. Welche weiteren rechtlichen, organisatorischen oder strukturellen Maßnahmen hält der Senat für geeignet, und welche Schritte plant er konkret, um eine zügige, diskriminierungsfreie und gleichgestellte rechtliche Absicherung von Kindern gleichgeschlechtlicher oder anderweitig queerer Eltern im Land Bremen proaktiv zu unterstützen?

Beschlussempfehlung:

Kai Wargalla, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlage(n):

- keine